

§ 13 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500.00 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

§ 14 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Er leitet die Vereinsarbeit und die Vereinsgeschäfte.

Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des erweiterten Vorstands ein und leitet sie. Er kann Ausschüsse zur Durchführung einzelner Aktionen bilden.

Er nimmt Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder an und stellt sie zur Diskussion. Er führt alle Abstimmungen durch. Er besitzt mit dem Kassier gemeinsam Kontovollmacht für das Vereinskonto.

Bei längerer Abwesenheit kann er diese auf den 2. Vereinsvorsitzenden übertragen.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Dem Vorstand

dem Kassier

dem Schriftführer

Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Seine Mitglieder werden für drei Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Hier findet die Nachwahl statt, die mit der Tagesordnung angekündigt sein muss.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Sitzung des erweiterten Vorstands muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der erweiterte Vorstand beschließt über Ehrungen innerhalb des Vereins und schlägt Mitglieder für eine Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft vor.

§ 16 Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt das Vereinskassenbuch.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Jahresabschluss den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

Er ist insbesondere auch zuständig, die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu kontrollieren.

Er besitzt mit dem 1. Vorsitzenden gemeinsam Kontovollmacht für das Vereinskonto.

§ 17 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt im Auftrag und in Absprache mit dem Vorstand den Schriftverkehr für den Verein, insbesondere hat er bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen sowie den Vorstand bei der Geschäftsführung zu unterstützen. Der Schriftführer führt die Vereinsakten. Protokolle der Hauptversammlung und von den Vorstandssitzungen muss er gemeinsam mit dem 1. oder vertretungsweise dem 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Prüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.